

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Sammelübersicht 48 des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) über Anträge zu Petitionen

— Drucksache 11/1882 —

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 4-11-07-3123-4031 der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 20. April 1988

Frau Nickels

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Die Stellungnahme des Bundesjustizministers zu der vorliegenden Petition ist auch nach der Umfrage bei den Landesjustizministerien nicht befriedigend. Offensichtlich wird die Möglichkeit sich als Strafgefangene/r vegetarisch zu ernähren sehr unterschiedlich gehandhabt. Zwar sind nach geltendem Recht die Anstalten bereits verpflichtet, Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung ärztlich zu überwachen und dem/der Gefangenen die Möglichkeit einzuräumen, Speisevorschriften seiner/ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen. Die Praxis zeigt jedoch, daß auch hinsichtlich vegetarischer Ernährung eine bundeseinheitliche Regelung nötig ist.

Dem Anliegen der Petentin wäre durch folgende Neufassung von § 21 Strafvollzugsgesetz Rechnung zu tragen:

„§ 21 Anstaltsverpflegung

Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere, auf Wunsch vegetarische Verpflegung gewährt. Dem/der Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften seiner/ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.“

